

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 274/11 B

L 30 R 60/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 10 RA 5110/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. Juni 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.6.2011 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung ab dem 1.9.2003 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Soweit der Kläger rügt, Tatbestand und Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils seien in tatsächlicher Hinsicht ergänzungs- bzw korrekturbedürftig, sieht das SGG hierfür verschiedene Berichtigungsmöglichkeiten (*§ 138 Satz 1, § 139 Abs 1 SGG*) durch das Berufungsgericht (iudex a quo), nicht jedoch die Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG vor (*Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 768*). Mit ihr kann nicht die Sachentscheidung des LSG überprüft, sondern nur die Frage geklärt werden, ob das Rechtsmittel gegen diese Sachentscheidung überhaupt erst zuzulassen ist. Wenn die Beschwerdebegründung dennoch die Tatsachenwürdigung und Rechtsanwendung des LSG im Stil eines bereits zugelassenen Rechtsmittels angreift, so verkennt sie schon im Ansatz die grundsätzlichen Unterschiede zwischen einer Nichtzulassungsbeschwerde und einer Revisionsbegründung.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des *§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG* dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß *§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG* zu verwerfen.
- 6 Wer seine Nichtzulassungsbeschwerde auf einen Verfahrensfehler stützt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG*) muss in der Beschwerdebegründung die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) und substantiiert die tatsächlichen Umstände schildern, die den Verstoß begründen sollen. Darüber hinaus muss er dartun, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Fehler beruhen kann, der Verfahrensmangel das Urteil also möglicherweise beeinflusst hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4; Krasney/Udsching, Hand-*



buch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 7 Der Kläger versäumt es bereits, Verfahrensnormen des Bundesrechts zu bezeichnen, die das Berufungsgericht verletzt haben könnte. Soweit er einwendet, das LSG habe der Leistungseinschätzung im Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. S. vom 23.2.2010 "aus sachwidrigen Gründen nicht anerkannt", rügt er im Kern die Beweismwürdigung des Berufungsgerichts im Rahmen der Tatsachenfeststellung und damit einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Auf eine Verletzung dieser Norm kann jedoch kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung kein Verfahrensmangel gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 8 Wenn die Beschwerdebegründung außerdem moniert, das LSG habe es verfahrensfehlerhaft versäumt, die Beteiligten vorab darüber zu informieren, dass es der Leistungsbeurteilung des Sachverständigen Prof. Dr. S. nicht folge, könnte sie eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) in Form der Überraschungsentscheidung (§ 128 Abs 2 SGG) geltend machen wollen (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN). Für die Annahme einer Überraschungsentscheidung genügt es jedoch nicht, dass das Gericht die Beweise anders als der Kläger gewürdigt hat (vgl BSG Beschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 12 und vom 20.5.2010 - B 13 R 21/10 B - BeckRS 2010, 70104 RdNr 11) und die Beteiligten hierzu keine Stellung nehmen konnten. Denn das Gericht ist nicht verpflichtet, die Beteiligten vor der Entscheidung auf seine Rechtsauffassung oder die beabsichtigte Würdigung des Prozessstoffs hinzuweisen und mitzuteilen, welche Schlussfolgerungen es aus den Tatsachen bzw Beweisergebnissen ziehen wird (vgl BSG Beschluss vom 17.7.2007 - B 6 KA 14/07 B - BeckRS 2007, 46399 RdNr 7). Die Beteiligten dürfen lediglich darauf vertrauen, dass das Gericht seine Entscheidung nicht auf Gesichtspunkte stützen wird, mit denen nach dem bisherigen Prozessverlauf kein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter - selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen - zu rechnen brauchte (BVerfGE 98, 218, 263; BSG Beschlüsse vom 17.12.2009 - B 3 P 9/09 B - Juris RdNr 4 und vom 11.10.2006 - B 9a VJ 4/06 B - Juris RdNr 6; Kummer, aaO, RdNr 701). Für das Vorliegen einer derartigen Fallkonstellation bietet das Beschwerdevorbringen keinen Anhalt. Hinsichtlich der angeblich fehlenden Auseinandersetzung des Berufungsgerichts mit seinen Einwendungen gegen das von Herrn Dr. G. in erster Instanz erstellte Gutachten legt der Kläger schon nicht dar, wie sich eine Berücksichtigung dieser Einwendungen ausgehend von der maßgeblichen Rechtsauffassung des Berufungsgerichts auf das Verfahrensergebnis ausgewirkt hätten.



- 9 Sofern der Kläger mit dem Hinweis, das LSG habe seinen Antrag vom 27.7.2005 auf Einholung eines Gutachtens zum Vorliegen somatoformer Störungen übergangen, sinngemäß eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend machen möchte, lässt er die besonderen Anforderungen dieser Rüge unbeachtet. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Verfahrensrüge auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Beschwerdebegründung versäumt es aber schon, Fundstelle und Wortlaut eines prozessordnungskonformen Beweisantrags wiederzugeben und darzulegen, der rechtskundig vertretene Beschwerdeführer habe einen derartigen Beweisantrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten. Nichts anderes gilt hinsichtlich des Antrags des Klägers "eine Stellungnahme der Regionaldirektion für Arbeit Berlin-Brandenburg zur Verschlussenheit des Arbeitsmarktes einzuholen".
- 10 Soweit der Kläger schließlich geltend macht, der Vorsitzende des Berufungssenats habe sich in der mündlichen Verhandlung über die Höhe der erstrebten Erwerbsminderungsrente geirrt, liegt darin von vornherein kein Verfahrensmangel, zumal offen bleibt, inwieweit die angefochtene Gerichtsentscheidung auf diesem angeblichen Irrtum beruhen könnte.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

